

AZ 650.331

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ditzingen vom 26.03.2019

Aufgrund der §§ 16 und 19 Abs.2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.Mai 1992 (GBl.S.683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.Mai 2005, (GBl. S.327), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S.206) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.581) hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 26.03.2019 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

1. Gemeindestraßen sowie Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 StrG)
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Parkplätze.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

Die Benutzung der Straßen nach § 1 über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf gemäß § 16 StrG der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadtverwaltung zu stellen. Es können dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die schriftliche Erlaubnis vorliegt.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, der Richtlinie über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum vom 16.07.07 (Anlage 2) und des anhängigen Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 20 Euro.

- (3) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen-, Monats-, oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (4) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners.
- (5) Wird eine Sondernutzung ohne die entsprechende Erlaubnis ausgeführt, wird die Sondernutzungsgebühr verdoppelt.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet;
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt;
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt so entsteht der Anspruch mit Beginn der Nutzung, auch dann wenn kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sind wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Gebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner sofort zu Zahlung fällig. Sind Jahresgebühren zu entrichten werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Beträge entsprechend des Satz 1 fällig. Die folgenden Jahresgebühren werden jeweils zu Beginn des Jahres fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder wird die Erlaubnis widerrufen so kann ein entsprechender Teil der Gebühr auf Antrag erstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung erfolgen. Beträge unter 20 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.
- (2) Für Sammlungen werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Ditzingen vom 01.01.1983 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ditzingen, den 26.03.2019

Ausgefertigt

Michael Makurath
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 14 vom 4. April 2019

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 26.03.2019

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Art der Sondernutzung		Gebühr in Euro - je angefangene 0,5m ² /1m ²		
1	Baustellen, Container, Oberleitungen	Bemessung	Zone 1	Zone 2
1.1	Absperrungen, Bauzäune, Arbeitsgeräte- und maschinen, Bauwagen, Baucontainer u.ä., Lagerung von Gegenständen, Baumaterial, u.ä.	je m ² wöchentlich je m ² monatlich je m ² jährlich	1,00 3,00 30,00	0,50 1,50 15,00
1.2	Absetzmulde, mobile Toilette	Je Absetzmulde bzw. Toilette Wöchentlich monatlich	20 45	20 45
1.3.	Oberspannungen, Oberleitungen, Überbrückungen, sonstige	je lfd. m/m ² täglich je lfd. m/m ² wöchentlich je lfd. m/m ² monatlich je lfd. m/m ² jährlich	1,00 3,00 9,00 90,00	0,50 1,50 4,50 45,00
1.4.	Gerüste	je m ² wöchentlich je m ² monatlich je m ² jährlich	1,00 3,00 30,00	0,50 1,50 15,00
2	Werbung, Plakattafeln, Hinweisschilder		Zone 1	Zone 2
2.1	Plakate bis Größe DinA0 (vgl. Richtlinie vom 16.07.07)	pro Plakat Veranstaltung in Ditzingen Veranstaltung außerhalb Ditzingen (ausgenommen: Plakate für gemeinnützige Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen, die ihren Sitz in Ditzingen haben und Plakate von zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen, Kandidaten und Interessengruppen bei Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren))	5,00 10,00	5,00 10,00

2.2	Sonstige Tafeln, Schilder usw.	je m ² täglich je m ² wöchentlich je m ² monatlich je m ² jährlich	1,00 3,00 9,00 90,00	1,00 3,00 9,00 90,00
2.3	Bewegliche Außenwerbung (Plakatträger, mit Fahrzeugen, Anhängern, u.ä.)	je Pers./Fzg. täglich je Pers./Fzg. wöchentlich je Pers./Fzg. monatlich je Pers./Fzg. jährlich	50,00 150,00 450,00 4500,00	50,00 150,00 450,00 4500,00
2.4	Werbereiter, Werbebanner, u.ä.,	Ein Werbereiter u.ä. bis zur Größe A0 je Geschäft ist zulässig, wenn eine Gehwegbreite von mind. 1,5m frei bleibt	frei	frei
3	Verkaufswagen,-stände, Warenauslagen		Zone 1	Zone 2
3.1	Automaten und Schaukästen, die mehr als 30cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je m ² täglich je m ² wöchentlich je m ² monatlich je m ² jährlich	2,00 6,00 18,00 180,00	1,00 3,00 9,00 90,00
3.2	Mobile Warenauslagen, Warenstände, Pflanztröge, Sitzgelegenheiten u.ä. in Verbindung mit einem Einzelhandelsgeschäft	je m ² jährlich	10,00	5,00
3.3	Verkaufsstände und Verkaufswagen für Lebensmittel und sonstige Waren, Imbisse, Kioske	je m ² täglich je m ² wöchentlich je m ² monatlich je m ² jährlich	5,00 15,00 45,00 450,00	2,50 7,50 22,50 225,00
3.4	Aufstellen von Fahrradständern	jährlich	25,00	25,00
4	Außenbewirtschaftung		Zone 1	Zone 2
	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen etc. in Verbindung mit einem Gaststättenbetrieb	je m ² jährlich	10,00	10,00

5	Überbauungen des öffentlichen Straßenraumes		Zone 1	Zone 2
	Vordächer, Erker, Balkone, Lichtschächte, Stufen, Sockel, Markisen, Werbeanlagen, u.ä.	je m ² Grundfläche einmalig	50,00	50,00
6	Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorführungen o.ä.		Zone 1	Zone 2
6.1	Veranstaltungen, Straßenfeste nicht gewerblicher Art, Straßenfeste von örtlichen Vereinen		frei	frei
6.2	Veranstaltungen gewerbl. Art; Übermäßige Straßenbenutzung durch gewerbl. Veransth. nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	100 - 1000	50 - 500
6.3	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen (vorwiegend auf Parkplätzen)	je m ² täglich je m ² wöchentlich	20 60	10 30
7	Sonstige Sondernutzungen		Zone 1	Zone 2
7.1	Befahren von Feldwegen mit Fahrzeugen, über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus	je Fahrzeug monatlich	20,00	20,00
7.2	Aufstellen/Abstellen von Fahrzeugen (einschl. Wohnwagen) zu nicht gewerblichen Zwecken	je Fzg. täglich je Fzg. wöchentlich	20,00 60,00	20,00 60,00
7.3	Alle sonstigen Nutzungen, die über den Gemeingebrauch der Straße hinausgehen		20 - 1000	20 - 1000
7.4	Sammlungen		Keine Gebühr	Keine Gebühr

T = täglich; W= wöchentlich; M= monatlich; J= jährlich
Mindestgebühr 20 Euro

¹Zone 1 Stadtteil Ditzingen

²Zone 2 Stadtteile Heimerdingen, Hirschlanden, Schöckingen

Anlage 2 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 26.03.2019

Richtlinie der Stadt Ditzingen über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum vom 16.10.07

Diese Richtlinie gilt nicht für Werbung von zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten. Sie gilt auch nicht für Interessengruppen bei Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren.

Die Erlaubnis zum Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum wird auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen erteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur für Straßen innerorts erteilt. Dabei gelten folgende Ausnahmen: zwischen Ortstafel (Z 310 StVO) und der ersten Einmündung bzw. Kreuzung sowie in der Marktstraße und in der Münchinger Straße (zwischen Bauernstraße und Gartenstraße) darf nicht plakatiert werden.

An den anderen Straßen dürfen pro Straße maximal 3 Plakate für die gleiche Veranstaltung aufgestellt werden.

Die Höchstzahl der Plakate für örtliche Veranstaltungen wird im Stadtteil Ditzingen auf 20, in den Stadtteilen Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen auf jeweils 8 Plakate pro Veranstaltung beschränkt. *Für andere Veranstaltungen wird die Höchstzahl der Plakate im Stadtteil Ditzingen auf 4, für die Stadtteile Heimerdingen, Hirschlanden und Schöckingen auf jeweils 2 Plakate pro Veranstaltung beschränkt.*

Es dürfen für maximal 10 Veranstaltungen gleichzeitig Erlaubnisse erteilt werden. Der Eingang der Anträge ist für die Reihenfolge der Genehmigung maßgeblich.

Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bis längstens drei Tage nach der Veranstaltung aufgestellt werden.

Die Plakate *sollen* die Größe A0 nicht überschreiten.

Für Veranstaltungen in Ditzingen wird pro Plakat eine Gebühr von 5 €, ansonsten von 10 € erhoben. Vereine, die Ihren Sitz in Ditzingen haben und gemeinnützige Veranstaltungen sind von der Gebührenpflicht befreit.

Um die Kontrolle zu erleichtern erhält der Antragsteller für jedes genehmigte Plakat einen Aufkleber mit Genehmigungszeitraum. Der Aufkleber ist auf den Plakaten anzubringen.

Das Amt für Sicherheit, Soziales und Senioren kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zusätzliche Auflagen anordnen.